

Prüferbericht – Aufgabe D 2016

Übersetzung des englischen Originaltextes

Allgemeine Anmerkungen

Vielen Bewerbern gelang es nicht, Regel 126 (2) EPÜ korrekt anzuwenden. So erhielten beispielsweise Bewerber, die 10 Tage zum Datum der Zustellung der Entscheidung an den Anmelder addierten, eindeutig nicht die volle Punktzahl.

Die Bewerber werden daran erinnert, dass sie auf die Fragestellung achten und nicht lediglich Informationen aus der Aufgabe wiedergeben sollten. Für das bloße Wiederholen von Informationen werden keine Punkte vergeben.

Prüferbericht – Aufgabe D 2016, Teil I

Frage 1 (6 Punkte)

Nicht alle Bewerber wussten, dass die Verkündung der Entscheidung in der mündlichen Verhandlung nicht die Beschwerdefrist auslöst. Die meisten Bewerber antworteten richtig, dass die Beschwerdegebühr vollständig zurückgezahlt wird, wenn die Beschwerde vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Beschwerdebegründung zurückgenommen wird. Bei Frage b2 argumentierten einige Bewerber, dass die Gebühr nicht erstattet wird, weil keine Nachweise für einen wesentlichen Verfahrensmangel vorliegen. Diese Bewerber legten vermutlich eine frühere Fassung von Regel 103 EPÜ zugrunde.

Frage 2 (10 Punkte)

Nur wenige Bewerber erkannten, dass das EPA die Anmeldung PCT-C an das Internationale Büro als Anmeldeamt weiterleiten muss, weil sie in italienischer Sprache eingereicht wurde. Die Bewerber waren nicht durchweg mit den verschiedenen Sprachanforderungen für die Einreichung von PCT- oder EP-Anmeldungen beim EPA vertraut.

Frage 3 (7 Punkte)

Weder Bewerber, die angaben, dass der nationale Weg für Litauen ausgeschlossen ist, noch Bewerber, die schrieben, dass der Eintritt in die nationale Phase in Litauen noch möglich ist, verloren Punkte, weil einige offizielle Mitteilungen zu diesem Thema unklar waren.

Die Möglichkeit eines Antrags auf beschleunigte Bearbeitung war vielen Bewerbern bekannt. Nur wenige wiesen jedoch darauf hin, dass der Anmelder zusätzlich auf die Aufforderung verzichten muss, zu erklären, ob die Anmeldung aufrechterhalten wird, sowie auf das Recht, die Mitteilung nach Regel 161 (2) EPÜ zu erhalten.

Frage 4 (9 Punkte)

Wenige Bewerber erfassten vollständig die Konsequenzen der Tatsache, dass die Gegenstände der Ansprüche 16 und 17 als fallen gelassen gelten. Keine Punkte wurden für Antworten vergeben, die lediglich auf Artikel 84 EPÜ (mangelnde Stützung) für Anspruch 16 bzw. auf Artikel 82 EPÜ für Anspruch 17 Bezug nahmen.

Frage 5 (8 Punkte)

Frage 5 wurde allgemein gut beantwortet, wobei jedoch einige Bewerber - anstatt auf Regel 165 EPÜ zu verweisen - davon auszugehen schienen, dass alle Erfordernisse von Regel 159 (1) EPÜ erfüllt werden müssen, damit Euro-PCT-F als Stand der Technik nach Artikel 54 (3) EPÜ betrachtet werden kann.

Lösungsvorschlag – Aufgabe D 2016, Teil I

Antwort auf Frage 1

a) Gemäß Artikel 108 EPÜ muss die Beschwerdeschrift innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung eingereicht werden. Die Entscheidung datiert vom 14. Juli 2015 und gilt damit als am 24. Juli 2015 zugestellt (Regel 126 (2) EPÜ). Die Beschwerdeschrift hätte daher bis 24. September 2015 eingereicht werden müssen.

b1) Die Beschwerde ist innerhalb von vier Monaten nach Zustellung der Entscheidung zu begründen. Die Begründung hätte bis 24. November 2015 eingehen müssen.

Da der Anmelder die Beschwerde vor Ablauf der Viermonatsfrist zurückgenommen hat, wird die Beschwerdegebühr zu 100 % zurückgezahlt (Regel 103 (1) b) EPÜ).

b2) Die Frist für die Erwiderung auf die Mitteilung nach Regel 100 (2) EPÜ beträgt mindestens zwei Monate (Regel 132 (2) EPÜ). Der Anmelder hat somit die Beschwerde zurückgenommen, bevor die Frist ablaufen konnte, und die Beschwerdegebühr wird zu 50 % zurückgezahlt (Regel 103 (2) b) EPÜ).

Antwort auf Frage 2

a) Gemäß Regel 19.1 PCT kann MAXIMA die Anmeldung PCT-B beim italienischen Patentamt als Anmeldeamt einreichen.

Eine internationale Anmeldung kann die Priorität einer in einem oder für einen Mitgliedstaat der Pariser Verbandsübereinkunft eingereichten früheren Anmeldung in Anspruch nehmen (Artikel 8 (1) PCT). Eine internationale Anmeldung, der ein Anmeldedatum zuerkannt worden ist, hat die Wirkung einer vorschriftsmäßigen nationalen Anmeldung im Sinne der Pariser Verbandsübereinkunft und kann als Priorität in Anspruch genommen werden (Artikel 11 (4) PCT). Die Tatsache, dass keine Gebühren entrichtet wurden, ist für die Zuerkennung des Anmeldedatums unerheblich. PCT-B kann somit als Priorität beansprucht werden.

PCT-B und PCT-C wurden vom selben Anmelder eingereicht, und ihr Inhalt ist identisch.

Die Prioritätsfrist endete am Sonntag, den 7. Februar 2016 (Artikel 8 (2) a) PCT und Artikel 4C (1) Pariser Verbandsübereinkunft). Nach Regel 2.4 PCT in Verbindung mit Regel 80.5 PCT wird die Prioritätsfrist bis Montag, den 8. Februar 2016 verlängert.

Beim EPA als Anmeldeamt können keine internationalen Anmeldungen in italienischer Sprache eingereicht werden: sie sind in deutscher, englischer oder französischer Sprache einzureichen (Regel 157 (2) EPÜ). Das EPA muss die Anmeldung PCT-C daher dem Internationalen Büro übermitteln (Regel 19.4 b) PCT). Sie gilt als vom EPA für das Internationale Büro als Anmeldeamt entgegengenommen (Regel 19.4 a) PCT) und als am 8. Februar 2016 beim Internationalen Büro eingegangen. PCT-C wurde somit innerhalb des Prioritätsjahres eingereicht, und der Prioritätsanspruch ist wirksam.

b) Da PCT-C beim Internationalen Büro als Anmeldeamt eingereicht wurde, ist das EPA zuständige Recherchenbehörde (Artikel 16 (3) b) PCT, Regel 35.1 und 35.3 a) PCT in Verbindung mit Artikel 3 der Vereinbarung zwischen der EPO und dem Internationalen Büro der WIPO (ABl. 2010, S. 304) und Artikel 152 EPÜ).

Der Anmelder muss für die Zwecke der internationalen Recherche eine Übersetzung von PCT-C in einer der vom EPA zugelassenen Sprachen, d. h. Deutsch, Englisch oder Französisch, einreichen (Regel 12.3 PCT und ABl. 2014, A117). Die Übersetzung muss dem Internationalen Büro übermittelt werden (Regel 12.3 a) PCT).

Antwort auf Frage 3

Für die Niederlande und Italien war ein Eintritt in die nationale Phase nicht möglich, weil diese Länder vor dem Anmeldedatum von PCT-D den nationalen Weg gemäß Artikel 45 (2) PCT ausgeschlossen hatten. Für Litauen war der nationale Weg verfügbar, weil PCT-D vor dem Tag eingereicht wurde, an dem der nationale Weg geschlossen wurde (siehe PCT-Leitfaden für Anmelder, Anlage B1, "General Information" für das jeweilige Land, sowie PCT-Gazette).

PCT-D wurde in Russisch eingereicht, vom russischen Patentamt als Internationaler Recherchenbehörde recherchiert und nach Regel 48.3 a) PCT in russischer Sprache veröffentlicht. Da die Euro-PCT-Anmeldung in einer "anderen Sprache" veröffentlicht

ist, muss nach Artikel 153 (4) EPÜ beim EPA eine Übersetzung in deutscher, englischer oder französischer Sprache eingereicht werden. Gemäß Regel 159 (1) a) EPÜ ist die Übersetzung beim Eintritt in die europäische Phase einzureichen, d. h. heute. Der Anmelder muss ferner die Anmeldungsunterlagen angeben, die dem europäischen Erteilungsverfahren zugrunde zu legen sind (Regel 159 (1) b) EPÜ).

Der Anmelder muss wirksam einen Prüfungsantrag stellen einschließlich Entrichtung der Prüfungsgebühr (siehe Mitteilung des EPA über den Antrag auf vorzeitige Bearbeitung, ABl. 2013, S. 156, Nr. 15) und beschleunigte Bearbeitung beantragen (Richtlinien E-VII, 3.2). Außerdem sollte der Anmelder auf die Aufforderung nach Regel 70 (2) EPÜ verzichten, zu erklären, ob die Anmeldung aufrechterhalten wird (siehe Mitteilung des EPA, Nr. 16), sowie auf das Recht, die Mitteilung nach Regel 161 (2) EPÜ zu erhalten (ABl. 2011, S. 354).

Antwort auf Frage 4

Die Anmeldungsunterlagen, die dem europäischen Erteilungsverfahren zugrunde zu legen sind, umfassen mehr als 15 Ansprüche. Für die Ansprüche 16 und 17 hätten daher Anspruchsgebühren entrichtet werden müssen (Regel 162 (1) EPÜ).

a1) Da keine Anspruchsgebühren entrichtet wurden, gelten die Ansprüche 16 und 17 nach Regel 162 (4) EPÜ als fallen gelassen, und die ergänzende Recherche erfolgt auf der Grundlage der Ansprüche 1 bis 15.

a2) Da der Gegenstand von Anspruch 16 als fallen gelassen gilt und weder in der Beschreibung noch den Zeichnungen von PCT-E enthalten ist, kann er nicht wieder in die Ansprüche aufgenommen werden (Richtlinien E-VIII, 2.1.3). EP-E kann also nicht mit dem Gegenstand von Anspruch 16 erteilt werden.

a3) Da Anspruch 17 keine Einheitlichkeit mit dem recherchierten Gegenstand aufweist, kann er nicht im Rahmen von EP-E erteilt werden (Regel 137 (3) bzw. (5) EPÜ). Der Gegenstand von Anspruch 17 kann nur in Form einer Teilanmeldung erteilt werden.

b) Da keine Anspruchsgebühren nach Regel 162 EPÜ entrichtet wurden, wird der Anmelder aufgefordert, zusätzliche Gebühren für die gebührenpflichtigen Ansprüche 16 bis 19 zu entrichten (Regel 71 (4) EPÜ).

Antwort auf Frage 5

PCT-F hat ein Prioritätsdatum, das vor dem Anmeldetag von EP-G liegt, wurde jedoch nach diesem Anmeldetag veröffentlicht. Gemäß Artikel 153 (5) EPÜ und Regel 165 EPÜ gilt Euro-PCT-F als Stand der Technik nach Artikel 54 (3) EPÜ, sofern die Anmeldegebühr nach Regel 159 (1) c) EPÜ entrichtet und eine Übersetzung eingereicht wurde. Die Erfordernisse von Regel 159 (1) a) EPÜ sind erfüllt, weil alle erforderlichen Unterlagen einschließlich Übersetzung eingereicht wurden.

Allerdings wurde die Anmeldegebühr nicht entrichtet, und das EPA teilt daher dem Anmelder mit, dass die Anmeldung als zurückgenommen gilt (Regel 160 (1) und (2) EPÜ). Die Mitteilung über den Rechtsverlust gilt als am 25. Januar 2016 zugestellt (Regel 126 (2) EPÜ). Innerhalb von zwei Monaten nach der Mitteilung, d. h. bis 25. März 2016, kann durch Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr Weiterbehandlung beantragt werden (Regel 135 (1) EPÜ). Da die Frist am Karfreitag abläuft, wird sie bis 29. März 2016 verlängert (Regel 134 (1) EPÜ). Die Anmeldegebühr muss ebenfalls innerhalb dieser Frist entrichtet werden.

Die Einspruchsfrist läuft am 25. August 2016 ab (Artikel 99 EPÜ). Die Firma F sollte Einspruch einlegen mit der Begründung, dass der Anspruch von EP-G gegenüber der Offenbarung in Euro-PCT-F nicht neu ist (Artikel 100 a) EPÜ).

Prüferbericht – Aufgabe D 2016, Teil II

Einige Bewerber folgten dem in Frage 1 vorgegebenen Schema nicht und erörterten die Patentsituation in Bezug auf die Patentanmeldungen, anstatt wie gefordert auf die Gegenstände. Dieser Ansatz führte häufig dazu, dass die Analyse bestimmter Gegenstände unvollständig war, und brachte weniger Punkte. Fehlten die Schlussfolgerungen, z. B. *"elliptische Rippe ist neuheitsschädlich für generische Rippe"*, büßte der Bewerber die entsprechenden Punkte ein.

Die Teile a, b und e von Frage 1 und die Teile b) und e) von Frage 2 wurden allgemein gut beantwortet.

Das Problem der nicht ausreichenden Offenbarung von Kapseln mit generischen Rippen wurde oft nicht erkannt.

Nur sehr wenige Bewerber sahen, dass in Anspruch 1 von PCT-SA das wesentliche Merkmal Material X fehlte.

Obwohl viele Bewerber wussten, dass ein französisches Unternehmen nicht berechtigt ist, eine Beschwerde in niederländischer Sprache einzureichen, kamen nur wenige zu dem Schluss, dass die Beschwerde als nicht eingelegt gilt. Es muss folglich eine neue Beschwerde eingereicht werden, und die Beschwerdegebühr muss erneut entrichtet werden.

Die meisten Bewerber erkannten, dass FR2-SA die Erstanmeldung für das Additiv G ist. Nicht so viele Bewerber erfassten allerdings, dass die Priorität von FR2-SA zu PCT-SA hinzugefügt werden kann.

Frage 3 wurde allgemein gut beantwortet.

Lösungsvorschlag – Aufgabe D 2016, Teil II

Frage 1

a) Plastik-Kaffee-Kapseln mit einer elliptischen Rippe

CH-BC ist die Erstanmeldung für Kapseln mit einer elliptischen Rippe. Es gibt keinen relevanten Stand der Technik, und die technische Wirkung besteht in einem verbesserten Anstechen: ein Anspruch auf eine Kapsel mit einer elliptischen Rippe scheint neu und erfinderisch zu sein.

PCT-BC beansprucht wirksam die Priorität von CH-BC, weil Anmelder und Gegenstand gleich sind und die Prioritätsfrist vom 1. August 2015 auf den 3. August 2015 verlängert wird (Samstag -> Montag). CH-BC ist nicht ausführbar für Kapseln mit generischen Rippen, d. h. die Priorität ist nur für Kapseln mit elliptischen Rippen gültig.

Wenn PCT-BC und PCT-SA beide in die europäische regionale Phase eintreten, wäre PCT-BC Stand der Technik nach Artikel 54 (3) EPÜ und damit neuheitsschädlich für jeden möglichen Anspruch auf eine Kapsel mit einer elliptischen Rippe in PCT-SA.

BC kann mit PCT-BC Schutz erhalten für eine aus einem beliebigen Material hergestellte Kapsel mit einer elliptischen Rippe.

b) Plastik-Kaffee-Kapseln mit einer dreieckigen Rippe

FR-SA ist die Erstanmeldung für Kapseln mit einer dreieckigen Rippe.

PCT-SA beansprucht wirksam die Priorität von FR-SA, weil Anmelder und Gegenstand gleich sind und PCT-SA innerhalb der Prioritätsfrist eingereicht wurde, die vom 12. Dezember 2015 auf den 14. Dezember 2015 verlängert wurde (Samstag -> Montag). Wenn PCT-B Stand der Technik nach Artikel 54 (3) würde, stünde sie der Neuheit und der erfinderischen Tätigkeit von Kapseln mit dreieckigen Rippen nicht entgegen.

Es gibt keinen relevanten Stand der Technik, und die dreieckige Rippe hat die technische Wirkung eines verbesserten Anstechens der Kapsel. Ein Anspruch auf eine Kapsel mit einer dreieckigen Rippe scheint neu und erfinderisch zu sein.

Eine dreieckige Rippe ist in FR-SA und in PCT-SA offenbart, wird aber weder dort noch in einer anderen Patentanmeldung beansprucht.

c) Plastik-Kaffee-Kapseln mit einer Rippe

CH-BC ist die Erstanmeldung für Kapseln mit einer Rippe.

Das Material X ist wesentlich für die Herstellung einer generischen Rippe, aber weder CH-BC noch PCT-BC nehmen in den Ansprüchen oder der Beschreibung Bezug darauf. Das heißt, die Ansprüche auf eine Kapsel mit einer generischen Rippe in CH-BC und in PCT-BC sind nicht in ihrem Gesamtumfang offenbart.

Die Offenbarung einer Kapsel mit einer elliptischen Rippe in PCT-BC ist neuheits-schädlich nach Artikel 54 (3) EPÜ für den Anspruch auf eine Kapsel mit einer Rippe in PCT-SA.

Das Material X ist in FR-SA und PCT-SA offenbart. Im Anspruch von PCT-SA fehlt jedoch das wesentliche Merkmal Material X für eine Kapsel mit einer Rippe, die weder dreieckig noch elliptisch ist.

Der Anspruch in FR-SA und in PCT-SA ist nicht in seinem Gesamtumfang offenbart. Ein Anspruch auf eine Kapsel mit einer Rippe aus dem Material X wäre neu und erfinderisch. Daraus ergibt sich, dass BC mit PCT-BC Schutz erhalten kann für eine Kapsel mit einer aus einem beliebigen Material hergestellten Rippe.

d) Plastik-Kaffee-Kapseln, die aus dem Material X gemacht sind

Kapseln, die aus dem Material X gemacht sind, sind in Dokument D offenbart.

Dokument D ist Stand der Technik nach Artikel 54 (2) EPÜ für die Anmeldung EP1-BC, die somit gegenüber Dokument D nicht neu ist. EP1-BC ist derzeit in Kraft und

kann verwendet werden, um SA davon abzuhalten, aus dem Material X hergestellte Kapseln zu verkaufen.

SA ist ein französisches Unternehmen und ist daher nicht berechtigt, eine Beschwerde in niederländischer Sprache einzureichen. Die Beschwerde gilt als nicht eingelegt, und die Beschwerdegebühr wird zurückgezahlt.

e) Kaffee-Pulver, das das Additiv G enthält

FR2-SA ist die Erstanmeldung für Kaffee-Pulver, das das Additiv G enthält, weil FR1-SA im August 2013 zurückgenommen wurde, ohne dass Rechte bestehen geblieben sind und ohne Grundlage für die Inanspruchnahme eines Prioritätsrechts gewesen zu sein.

Es gibt keinen relevanten Stand der Technik. G ist nur als Stabilisator für Kosmetika bekannt. Seine technische Wirkung ist eine Verbesserung der Extraktion. Ein Anspruch auf Kaffee-Pulver, das das Additiv G enthält, scheint somit neu und erfinderisch zu sein.

PCT-SA offenbart Kaffee-Pulver mit dem Additiv G, enthält aber keinen entsprechenden Anspruch. Für PCT-SA wird nicht die Priorität von FR2-SA beansprucht. PCT-BC wurde nach FR2-SA, aber vor PCT-SA eingereicht. Nach dem Eintritt in die regionale Phase wäre PCT-BC Stand der Technik nach Artikel 54 (3) EPÜ für PCT-SA.

Frage 2

a) Plastik-Kaffee-Kapseln mit einer elliptischen Rippe

In PCT-SA bzw. jeder daraus hervorgehenden Anmeldung sollte ein Anspruch auf eine Kapsel mit einer elliptischen Rippe hinzugefügt werden, um Schutz in Ländern zu erhalten, in denen PCT-BC nicht in die nationale/regionale Phase eintritt.

b) Plastik-Kaffee-Kapseln mit einer dreieckigen Rippe

In PCT-SA bzw. jeder daraus hervorgehenden Anmeldung sollte ein Anspruch auf eine Kapsel mit einer dreieckigen Rippe hinzugefügt werden. Ein solcher Anspruch

kann in der internationalen Phase von PCT-SA oder bei Eintritt in die europäische bzw. nationale Phase hinzugefügt werden.

c) Plastik-Kaffee-Kapseln mit einer Rippe

In der PCT-Phase können unter Bezugnahme auf FR-SA und/oder PCT-SA Einwendungen Dritter eingereicht werden, dass Plastik-Kaffee-Kapseln mit einer Rippe und aus einem anderen Material als dem Material X nicht ausreichend offenbart sind.

Alternativ kann nach dem Eintritt in die europäische Phase und der Erteilung Einspruch wegen unzureichender Offenbarung eingelegt werden.

Werden Einwendungen Dritter eingereicht und/oder wird Einspruch eingelegt, so wird kein europäisches Patent auf der Grundlage von PCT-BC erteilt bzw. wird das Patent für den Anspruch auf eine Kapsel mit einer Rippe widerrufen.

In Bezug auf FR-SA und PCT-SA sollte ein geänderter Anspruch eingereicht werden, der auf eine aus dem Material X hergestellte Kapsel mit einer Rippe gerichtet ist. Das EPA würde die Einheitlichkeit als gegeben ansehen, weil es sich bei einer solchen Rippe verglichen mit einer dreieckigen Rippe oder einer elliptischen Rippe um ein entsprechendes besonderes technisches Merkmal handelt.

d) Plastik-Kaffee-Kapseln, die aus dem Material X gemacht sind

Die Beschwerdefrist läuft am 9. März 2016 ab (30. Dezember 2015 plus zehn Tage plus zwei Monate).

Es ist eine neue Beschwerdeschrift in einer Amtssprache einzureichen. Die Beschwerdegebühr muss entrichtet werden. Die vom niederländischen Vertreter entrichtete Beschwerdegebühr wird zurückgezahlt. Die Beschwerdebegründung ist bis 9. Mai 2016 einzureichen; die Prima-facie-Relevanz von Dokument D ist zu erörtern.

Mangelnde Neuheit wurde bereits als Einspruchsgrund angeführt.

e) Kaffee-Pulver, das das Additiv G enthält

PCT-SA wurde innerhalb der Prioritätsfrist von FR2-SA eingereicht. Die Frist für die Hinzufügung eines Prioritätsanspruchs zu PCT-SA ist noch nicht abgelaufen. Bis 14. April 2016 sollte in PCT-SA ein Prioritätsanspruch zu FR2-SA hinzugefügt werden.

Nach der Hinzufügung des Prioritätsanspruchs zu FR2-SA hat PCT-SA das früheste wirksame Datum für Kaffee-Pulver mit dem Additiv G und gilt als älteres Recht für PCT-BC.

Der Anspruch auf Kaffee-Pulver mit dem Additiv G in PCT-BC ist dann nicht mehr neu gegenüber PCT-SA.

Es können Einwendungen Dritter (in der internationalen oder in der europäischen Phase) eingereicht und/oder es kann Einspruch gegen ein aus PCT-BC hervorgegangenes europäisches Patent eingelegt werden.

In PCT-SA sollte ein Anspruch auf Kaffee mit dem Additiv G hinzugefügt werden. Dies kann in der internationalen Phase oder bei Eintritt in die europäische/nationale Phase geschehen.

Kaffee-Pulver mit dem Additiv G weist keine Einheitlichkeit mit einer Plastik-Kapsel mit einer Rippe auf. Daher sollte für Kaffee-Pulver mit dem Additiv G eine Teilanmeldung eingereicht werden.

Frage 3

a) Plastik-Kaffee-Kapseln mit einer elliptischen Rippe

BC kann SA davon abhalten, Plastik-Kaffee-Kapseln mit einer elliptischen Rippe zu verkaufen, und zwar auf der Grundlage des aus CH-BC in der Schweiz hervorgehenden Patents und/oder dem/den aus PCT-BC hervorgehenden Patent(en).

b) Plastik-Kaffee-Kapseln mit einer dreieckigen Rippe

SA kann BC davon abhalten, Plastik-Kaffee-Kapseln mit einer dreieckigen Rippe zu verkaufen, und zwar auf der Grundlage des aus FR-SA in Frankreich hervorgehenden Patents und/oder dem/den aus PCT-SA hervorgehenden Patent(en).

c) Plastik-Kaffee-Kapseln mit einer Rippe

SA kann BC davon abhalten, Plastik-Kaffee-Kapseln mit einer Rippe aus dem Material X zu verkaufen, und zwar auf der Grundlage des aus FR-SA in Frankreich hervorgehenden Patents und/oder dem/den aus PCT-SA hervorgehenden Patent(en).

d) Plastik-Kaffee-Kapseln, die aus dem Material X gemacht sind

Wird EP1-BC widerrufen, kann weder SA noch BC die jeweils andere Partei davon abhalten, Plastik-Kaffee-Kapseln aus dem Material X herzustellen, sofern die Kapseln keine Rippe enthalten.

e) Kaffee-Pulver, das das Additiv G enthält

SA kann BC davon abhalten, Kaffee-Pulver mit dem Additiv G zu verkaufen, und zwar auf der Grundlage FR2-SA in Frankreich und/oder dem/den aus PCT-SA hervorgehenden Patent(en).

EXAMINATION COMMITTEE III

Paper D - 2016 - Marking Sheet

Category		Maximum possible
Part I	Part I-Question 1	6
	Part I-Question 2	10
	Part I-Question 3	7
	Part I-Question 4	9
	Part I-Question 5	8
Part II	Part II-Question 1a	7
	Part II-Question 1b	6
	Part II-Question 1c	9
	Part II-Question 1d	6
	Part II-Question 1e	7
	Part II-Question 2	18
	Part II-Question 3	7
Total		100